



Co-funded by
the European Union

ESGREG



Navigating ESG Regulations - A Guide for SMEs

ZUSAMMENFASSUNG

Ein Wort vom Projektteam

Dieses Dokument bietet eine Zusammenfassung des Guides, der im Rahmen des Projekts „Navigating ESG Regulations: A Guide for SMEs“ (ESG-REG) erstellt wurde und das durch das Erasmus+ Programm der Europäischen Union finanziert wird.

Die nachfolgenden Seiten geben einen Überblick über die im ESG-REG Guide behandelten Vorschriften und Standards.

Für detaillierte Informationen, einschließlich praxisnaher Beispiele und hilfreicher Werkzeuge, verweisen wir auf den vollständigen ESG-REG Guide. Dieser steht auf der Projektwebsite zum Download bereit: www.esgreg.eu

Haftungsausschluss

Obwohl der ESG-REG Guide nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann das Projektkonsortium keine Verantwortung für mögliche Fehler oder fehlende Informationen übernehmen. Der Inhalt dient ausschließlich der Information und stellt keine rechtliche oder fachliche Beratung dar.

ESG-REG Projekt ist von der Europäischen Union finanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die EACEA können dafür verantwortlich gemacht werden.

Lizenz

Dieser Guide ist Open Access und darf unter angemessener Namensnennung weitergegeben und angepasst werden.



WER

Große EU-Unternehmen oder -Unternehmensgruppen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- 50 Millionen Euro Nettoumsatz
- 25 Millionen Euro Bilanzsumme
- 250 oder mehr Beschäftigte

EU- und Nicht-EU-Unternehmen mit Wertpapieren, die an einem geregelten Markt in der EU notiert sind, sofern sie mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- €900.000 oder mehr Umsatz
- €450.000 oder mehr Bilanzsumme (Vermögenswerte)
- 10 oder mehr Beschäftigte

Nicht-EU-Unternehmen mit einem Nettoumsatz von über 150 Millionen Euro in der EU (in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Jahren), die zusätzlich:

- ein großes EU-ansässiges Unternehmen besitzen, oder
- eine börsennotierte Tochtergesellschaft in der EU haben, oder
- eine Zweigniederlassung in der EU mit einem Umsatz von über 40 Millionen Euro betreiben

WAS

Die CSRD ist eine EU-Richtlinie, die die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen erweitert und vereinheitlicht.

Sie verpflichtet zur Offenlegung von Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG) gemäß den **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**.

Wesentliche Bestandteile:

- ▶ Standardisierte und vergleichbare ESG-Berichterstattung
- ▶ Doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DMA): Bewertung sowohl der Auswirkungen der Unternehmenshandlungen auf Umwelt und Gesellschaft als auch der nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen in Bezug auf die finanzielle Unternehmensleistung
- ▶ Offenlegung von Richtlinien, Maßnahmen und Zielen
- ▶ ESG-Offenlegungspflichten gemäß den ESRS, einschließlich:
 - ▶ E – Umwelt: Klimaschutz und -anpassung, Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Biodiversität und Ökosysteme
 - ▶ S – Soziales: Eigene Belegschaft, Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher und Endnutzer
 - ▶ G – Unternehmensführung: Geschäftsethik, Integrität, Korruptionsbekämpfung und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken

WANN



Zukünftiger Ausblick: Änderungsvorschläge können im Rahmen der Omnibus-Pakete erfolgen. Weitere Informationen finden Sie im ESG-REG-Leitfaden und in den offiziellen EU-Quellen.

WER

Nicht börsennotierte KMU in der EU, die sich für freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung entscheiden.

Der Standard ist auf KMU zugeschnitten, je nach Größe, Komplexität und Ressourcen.

Er ist besonders relevant für:

- ▶ KMU, die in den Lieferketten von CSRD-pflichtigen Unternehmen stehen und ESG-Daten an ihre größeren Geschäftspartner liefern
- ▶ KMU, die eine nachhaltige Finanzierung anstreben und den Zugang zu Krediten oder grünen Investitionen zu erhalten
- ▶ KMU, die ihre Marktposition durch Transparenz und Vertrauen der Stakeholder verbessern
- ▶ KMU, die sich auf künftige Vorschriften vorbereiten und den Übergang zu einer später verpflichtenden Berichterstattung erleichtern möchten.

WAS

Ein freiwilliger, flexibler und verhältnismäßiger Rahmen für KMU, um:

- ▶ über Umwelt-, Sozial- und Governance-Aktivitäten zu berichten
- ▶ Transparenz und Aufbau von Glaubwürdigkeit bei Partnern und Investoren zu sichern
- ▶ sich an die sich wandelnden Markterwartungen anzupassen – ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand
- ▶ als Sprungbrett für die Einhaltung künftiger regulatorischer Anforderungen zu dienen.

Entwickelt, um die Nachhaltigkeitsberichterstattung überschaubar und ressourcenschonend zu halten.

WANN

Kein festes Datum für die Durchsetzung - KMU können sich in ihrem eigenen Tempo anpassen.

WER

Gilt für eine Vielzahl von Unternehmen und Finanzinstituten, insbesondere für solche, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen:

- ▶ Große EU-Unternehmen, die unter die CSRD fallen
- ▶ Börsennotierte KMU auf EU-regulierten Märkten
- ▶ Finanzmarktteilnehmer, einschließlich:
Investmentfonds, Pensionskassen,
Versicherungsunternehmen
- ▶ Freiwillige Offenlegung für jedes Unternehmen, das nachhaltige Investitionen anziehen oder die ESG-Transparenz verbessern wollen

WAS

Ein Klassifizierungssystem, das anhand von technischen Kriterien definiert, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten.

Um sich als Taxonomie-konform zu qualifizieren, muss eine Aktivität:

- ▶ Wesentlich zu einem oder mehreren von sechs Umweltzielen beitragen:
 - ▶ Klimaschutz
 - ▶ Anpassung an den Klimawandel
 - ▶ Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen
 - ▶ Übergang zur Kreislaufwirtschaft
 - ▶ Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
 - ▶ Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität
- ▶ keine wesentliche Beeinträchtigung (DNSH) der anderen Ziele bewirken
- ▶ Soziale Mindeststandards einhalten
- ▶ technischen Screening-Kriterien einhalten.

Offenlegungspflichten beinhalten die Berichterstattung über den Anteil von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx), die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen.

Finanzinstitute müssen zusätzlich die „Green Asset Ratio“ oder die Taxonomie-Konformität ihrer Investitionen offenlegen.

WANN



Zukünftiger Ausblick: Änderungsvorschläge können im Rahmen der Omnibus-Pakete erfolgen. Weitere Informationen finden Sie im ESG-REG-Leitfaden und in den offiziellen EU-Quellen.

WER

Betrifft die Unternehmen die bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte auf dem EU-Markt anbieten oder handeln: Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk, Soja, Holz.

Gilt sowohl für Produkte mit EU- als auch mit Nicht-EU-Ursprung und für alle Akteure der Lieferkette, einschließlich:

- ▶ **Marktteilnehmer:** Unternehmen, die ein relevantes Produkt erstmals auf dem EU-Markt platzieren oder exportieren
- ▶ **Händler:** Unternehmen in der weiteren Lieferkette, die Produkte anbieten (außer Import/Export)

KMU: Unterliegen denselben Sorgfaltspflichten, können jedoch auf eine Wiederholung einzelner Maßnahmen verzichten, sofern eine frühere Sorgfaltsprüfung bereits erfolgt ist.

WAS

Eine EU-Verordnung, die verhindern soll, dass Produkte, die aus der Abholzung stammen, auf den EU-Markt gelangen.

Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Produkte:

- ▶ Entwaldungsfrei sind – Produkte, die nach dem 31. Dezember 2020 auf Flächen erzeugt wurden, die seitdem entwaldet wurden, dürfen nicht mehr in der EU gehandelt werden.
- ▶ Rechtskonform hergestellt wurden – also im Einklang mit den geltenden Gesetzen des Produktionslandes.
- ▶ Vollständig rückverfolgbar sind – die Lieferkette muss bis zum Ursprungsort des Rohstoffs nachvollziehbar sein.

Der Due-Diligence-Prozess umfasst:

1. **Datenerhebung** – Informationen über Herkunft, Standort, Produktionszeit
2. **Risikobewertung** – Identifizierung von potenzieller Abholzung oder Verstößen gegen Gesetze/Menschenrechte
3. **Risikominderung** – Ermittelte Risiken auf ein vernachlässigbares Maß reduzieren

Je nach Größe des Unternehmens, Rolle und Position in der Lieferkette müssen die Unternehmen:

- ▶ eine Erklärung zur Sorgfaltspflicht abgeben
- ▶ über eine Referenznummer auf eine bestehende Erklärung verweisen
- ▶ Aufzeichnungen über bestehende Sorgfaltserklärungen aufbewahren.

WANN

31. Dezember 2025

Vollständiges Inkrafttreten der Verordnung (verschoben von 2024)

Wirtschaftsakteure, die seit Dezember 2020 als kleine und Kleinstunternehmen eingestuft sind, erhalten eine zusätzliche Frist von sechs Monaten – Beginn: 1. Juli 2026.

WER

Unmittelbar betroffen:

- ▶ **EU-Importeure** von spezifischen CO₂-intensiven Gütern
- ▶ **Güter im Anwendungsbereich:** Eisen, Stahl, Zement, Düngemittel, Aluminium, Strom, Wasserstoff und weitere weiterverarbeitete Erzeugnisse
- ▶ **Im Fokus** stehen Branchen mit hohem Energieverbrauch und erheblichen Treibhausgasemissionen, die besonders anfällig für eine Verlagerung der Emissionen ins Ausland (*Carbon Leakage**) sind.

Indirekt betroffen:

- ▶ **Exporteure aus Nicht-EU-Ländern:** Könnten mit Kostenbelastungen konfrontiert werden, da EU-Importeure die in den Produkten enthaltenen Emissionen melden und künftig dafür zahlen müssen – was sich potenziell auf Wettbewerbsfähigkeit und Nachfrage auswirken kann.

* Carbon Leakage: Ein Phänomen, bei dem Unternehmen ihre Produktion in Länder mit weniger strengen Energievorschriften verlagern, um die Kosten der EU-Kohlenstoffpreise zu vermeiden.

WAS

Ein EU-Mechanismus, der einen CO₂-Preis auf importierte Waren erhebt, um Carbon Leakage zu verhindern und eine Gleichbehandlung von Produzenten innerhalb und außerhalb der EU sicherzustellen.

Ziele:

- ▶ Einheitliche Wettbewerbsbedingungen schaffen, indem sichergestellt wird, dass sowohl in der EU produzierte Waren (die bereits einem CO₂-Preis unterliegen) als auch importierte Güter unter fairen Bedingungen konkurrieren.
- ▶ Weltweite Klimaschutzmaßnahmen fördern, indem sauberere Produktionsweisen im Ausland angereizt werden.

Berichterstattungsrollen:

- ▶ **Meldepflichtiger:** Die Person oder das Unternehmen, die bzw. das für die Berichterstattung über die enthaltenen Emissionen importierter Waren verantwortlich ist. In der Regel ist dies der Importeur, es kann aber auch eine andere Partei sein, die die Zollerklärung abgibt. Jede Lieferung muss nur einmal gemeldet werden, um Überschneidungen oder Lücken zu vermeiden.
- ▶ **Anlagenbetreiber aus Nicht-EU-Ländern:** Sie müssen genaue Emissionsdaten für exportierte Waren vorlegen.

WANN



1. Oktober 2023 ▶ 31. Dezember 2025

Übergangsphase beginnt: Beginn der Berichtspflichten (vierteljährlich)



1. Januar 2026

Vollständiges CBAM tritt in Kraft: Importeure müssen autorisiert sein, jährliche Emissionsdaten vorlegen und CBAM-Zertifikate abgeben

Zukünftiger Ausblick: Änderungsvorschläge können im Rahmen der Omnibus-Pakete erfolgen. Weitere Informationen finden Sie im ESG-REG-Leitfaden und in den offiziellen EU-Quellen.

WER

Gilt für alle Wirtschaftsakteure, d.h. juristische und natürliche Personen oder Personenvereinigungen, die:

- ▶ Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, bereitstellen oder exportieren
- ▶ Produkte über jegliche Vertriebskanäle, einschließlich Onlinehandel, verkaufen
- ▶ In jeder Stufe der Lieferkette tätig sind – einschließlich Gewinnung, Ernte, Produktion und Fertigung – selbst wenn Zwangsarbeit nur in einem einzigen Schritt vorkommt.

WAS

Diese Verordnung verpflichtet Unternehmen, die Waren in der EU in Verkehr bringen, importieren oder exportieren, sicherzustellen, dass ihre Lieferketten frei von Zwangsarbeit sind. Die Verordnung begründet keine zusätzlichen gesetzlichen Sorgfaltspflichten, empfiehlt jedoch die Umsetzung entsprechender Sorgfallsmaßnahmen.

Schlüsselemente:

- ▶ Basierend auf der Definition von Zwangsarbeit im ILO-Übereinkommen Nr. 29
- ▶ Gilt für alle Produkte und Teile, unabhängig von Herkunft oder Produktionsstufe
- ▶ Gilt für den Fernabsatz, einschließlich des elektronischen Handels
- ▶ Die Vollzugsbehörden können bei ihren Ermittlungen die Sorgfaltspflichten des Betreibers berücksichtigen - dies kann sogar die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verhindern.

Diese Verordnung gilt nicht für Transportdienstleistungen.

WANN

14. Dezember 2027

Beginn der Durchsetzung in allen EU-Mitgliedstaaten (36-monatige Übergangsfrist)

WER

EU-Unternehmen mit:

- ▶ mehr als 1.000 Beschäftigten (Durchschnitt) und
- ▶ weltweitem Nettoumsatz von mehr als 450 Millionen Euro im letzten Geschäftsjahr

Unternehmen in der EU mit Franchise- oder Lizenzvereinbarungen mit unabhängigen Dritten, bei denen:

- ▶ die Vereinbarungen eine gemeinsame Unternehmensidentität, ein einheitliches Geschäftskonzept und standardisierte Methoden sicherstellen
- ▶ die Lizenzeinnahmen 22,5 Millionen Euro überschreiten und
- ▶ der weltweite Nettoumsatz 80 Millionen Euro übersteigt (einschließlich Muttergesellschaften qualifizierter Unternehmensgruppen).

Kleinstunternehmen und KMU sind nicht direkt betroffen, können aber indirekt als Geschäftspartner in Wertschöpfungsketten eingebunden sein und von den in der Richtlinie dargelegten Unterstützungsmaßnahmen profitieren.

WAS

Die Verordnung soll sicherstellen, dass Unternehmen Verantwortung für die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt übernehmen und menschenrechtliche Standards entlang der gesamten Wertschöpfungskette einhalten.

Zentrale Sorgfaltspflichten:

- ▶ Identifizierung und Bewertung von Risiken negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt
- ▶ Vorbeugung, Milderung und Behebung negativer Auswirkungen
- ▶ Überwachung und Berichterstattung über Sorgfallsmaßnahmen
- ▶ Einbindung von Stakeholdern, einschließlich Arbeitnehmern, NROs und betroffenen Gemeinden
- ▶ Beschwerdemechanismen einrichten
- ▶ Jährliche Erklärung veröffentlichen (sofern nicht bereits im Rahmen der CSRD Berichterstattung berichtet wird).

Die Sorgfaltspflicht beruht auf Verhältnismäßigkeit - die Verpflichtungen hängen von der Schwere, der Unternehmensgröße, dem Einfluss und dem geografischen/sektoralen Risiko ab.

WANN



Juli 2027

Gruppe 1: >5.000 Beschäftigte & >1,5 Mrd. € globaler Umsatz (EU und Nicht-EU)

Juli 2028

Gruppe 2: >3.000 Beschäftigte & >900 Mio. € weltweiter Umsatz (EU und Nicht-EU)

Juli 2029

Gruppe 3: >1.000 Beschäftigte & >450 Mio. € weltweiter Umsatz, oder Franchisegeber/Lizenzgeber mit 22,5 Mio. €+ Gebühren & 80 Mio. €+ Umsatz in der EU

Zukünftiger Ausblick: Änderungsvorschläge können im Rahmen der Omnibus-Pakete erfolgen. Weitere Informationen finden Sie im ESG-REG-Leitfaden und in den offiziellen EU-Quellen.